

Satzung

des Fördervereins „Naturerlebnispark Gristow“ e. V.

§1

Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Naturerlebnispark Gristow“ e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Gristow und ist beim Amtsgericht Greifswald in das Vereinsregister am 28.12.1992 unter der Nummer 361 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Gemeinnützigkeit, Zweck und Ziele

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (2) Der Verein will einen aktiven Beitrag zur Heimatpflege und zum Natur- und Artenschutz leisten.

- (3) Er betreibt die Einrichtung und Unterhaltung eines Naturerlebnisparkes und verfolgt folgende Ziele:

- Präsentation von Tieren bei artgerechter Haltung in natürlicher Umgebung, Stallungen, Schutz- und Wirtschaftsbereichen sowie Verdeutlichung der Wechselbeziehungen zwischen Boden, Wasser, Pflanze und Tier und die Darstellung des Einflusses des Menschen auf die Natur.

Das Charakteristische der vorpommerschen Boddenlandschaft wird dabei in den Vordergrund gestellt.

- Jeder Besucher wird zu einem verantwortlichen Umgang mit der Natur angehalten und die Stellung des Menschen als Teil der Natur verdeutlicht.

- Förderung des Umweltbewußtseins, insbesondere der jüngeren Generation, durch Vermittlung von Naturerlebnissen und Erarbeitung anspruchsvoller naturverbundener Bildungsangebote für Unterrichts-, Ferien- und Freizeitgestaltung.
- Traditionspflege des pommerschen ländlichen Bereiches
- Schaffung von Möglichkeiten zur Erwachsenenqualifizierung, Schulungen zum Natur- und Umweltschutz.
- Förderung des Schutzes bedrohter Pflanzen- und Tierarten, Mitwirkung bei der Erhaltung der Regeneration von Lebensräumen für bedrohte Arten.
- Vermittlung wertvoller Einsichten des Zusammenhanges zwischen notwendigem Landschaftsschutz und notwendiger Landschaftspflege einerseits und Erholungsnutzung andererseits.
- Erhöhung des Ausflugs- und Erholungswertes der Gemeinde Mesekenhagen, insbesondere der Gemarkung Gristow, durch attraktive Freizeitangebote.
- Förderung des Zusammenwirkens mit anderen Vereinen und Körperschaften, deren Tätigkeiten gleiche oder ähnliche Ziele beinhalten.

(4) Zur Erreichung der satzungsmäßigen Zwecke des Vereins kann ein Zweckbetrieb errichtet werden. Dieser dient in seiner Gesamteinrichtung nur dazu, die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke zu verwirklichen. Er tritt in keiner Weise zu nicht begünstigten Betrieben derselben oder ähnlicher Art in größerem Umfang in Wettbewerb. Der Verein kann auf Beschluß der Mitgliederversammlung Gesellschaften gründen und sich an bestehenden beteiligen, die dem Zweck des Vereins entsprechen.

§3

Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden, die sich den Zielen des Vereins verpflichtet fühlen.

(2) Die Mitgliedschaft schließt das Bekenntnis zu den Grundsätzen des Umwelt-, Natur- und Artenschutzes sowie zur tierschutzgerechten Tierhaltung ein.

(3) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen.

§4

Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluß des Vorstandes erworben.

(2) Die Zustimmung und Ablehnung des Antrages bedürfen der Bestätigung durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung. Dem Antragsteller wird Gelegenheit gegeben, seinen Antrag zu begründen. Eine Ablehnung des Antrages ist durch den Vorstand zu begründen. Gegen den ablehnenden Bescheid hat der Antragsteller innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe das Recht der schriftlichen Beschwerde. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§5

Mitgliedsbeitrag, Spenden, Verwendung der Mittel

(1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.

(2) Die von den Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festzusetzenden Beiträge sind für das laufende Jahr bis zum 1. April in einem Beitrag fällig.

(3) Für neu eingetretene Mitglieder erfolgt eine anteilige Beitragserhebung.

(4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

(5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

(6) Es darf keine Person durch Angaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§6

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß, Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person oder Tod.

(2) Der Austritt muß schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erklärt werden und ist nur zum Ende des Kalendermonats möglich.

(3) Der Ausschluß eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluß des Vorstandes. Vor Beschlußfassung über den Ausschluß muß dem Mitglied unter Setzung einer Frist rechtliches Gehör gewährt werden. Gegen den Beschluß des Vorstandes kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich Beschwerde eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

(4) Gründe für den Ausschluß können sein:

- grober Verstoß gegen die Zwecke und Ziele des Vereins,
- Säumigkeit bei Zahlungspflichten nach zweimaliger schriftlicher Mahnung
- vereinsschädigendes Verhalten.

§7

Organe des Vereins

(1) Organ des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

(2) Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig.

§8

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal im Jahr statt, wobei die Jahreshauptversammlung im zweiten Halbjahr des Geschäftsjahres einzuberufen ist.

(2) Die Einberufung erfolgt in einer angemessenen Frist, mindestens jedoch zwei Wochen vorher, unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung.

(3) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig.

(4) Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Stimmmehrheit gefaßt. Die Abstimmung muß geheim durchgeführt werden, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.

(5) Beschlüsse zur Satzungsänderung bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(6) Satzungsänderungen, Anträge zur Abwahl des Vorstandes und Veränderungen der Jahresbeiträge müssen den Mitgliedern mit dem Einladungsschreiben bekanntgegeben werden.

(7) Jedes Mitglied kann zu Beginn der Mitgliederversammlung Ergänzungen zur Tagesordnung (außer zu §8, Absatz 6) beantragen, über deren Aufnahme die einfache Stimmmehrheit entscheidet. Anträge zu §8 Absatz 6 sind acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

(8) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

(9) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über

- a) Die Wahl des Vorstandes, die Wahl von Ausschüssen, die Wahl von Rechnungsprüfern
- b) Die Bestätigung des Geschäftsführers auf Vorschlag des Vorstandes,
- c) die Entgegennahme des Jahresberichtes und die Entlastung des Vorstandes sowie die Genehmigung des Haushaltsplanes für ,das folgende Geschäftsjahr,
- d) die Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins,
- e) Erlaß und Änderung der Beitragsordnung
- f) die endgültige Festsetzung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung,
- g) die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

(10) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

(11) Bei Wahlen sind diejenigen gewählt, die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt.

(12) Der Versammlungsleiter wird vom Vorstand festgelegt.

§9

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister sowie fünf weiteren Mitgliedern.

Nicht der Vorstandswahl durch die Mitgliederversammlung unterliegen die Vorstandsmitglieder, die als Vertreter der Körperschaften Gemeinde Mesekenhagen, Amt Landhagen, Kirchengemeinde Gristow und Langkreis OVP in den Vorstand entsandt werden. Der Vorstand wählt aus seinen Reihen den Vorsitzenden, den Stellvertreter und den Schatzmeister.

(2) Der Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind jeweils allein vertretungsberechtigt.

(3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, Erarbeitung von Beschlüßvorlagen
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- c) Vertretung des Vereins gerichtlich und außergerichtlich,
- d) Kontrolle der ordnungsgemäßen Buchführung Vorbereitung der jährlichen Geschäfts- und Kassenberichte,
- e) Beschlußfassung für überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben, soweit Deckung durch Mehreinnahmen oder Minderausgaben gewährleistet ist.
- f) Der Vorstand ist verpflichtet, zur ersten Mitgliederversammlung eine Jahresrechnung zum abgelaufenen Geschäftsjahr vorzulegen. Die

Jahresrechnung umfaßt mindestens einen von den bestellten Rechnungsprüfern bestätigten Einnahme- und Ausgabeberichten.

(4) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(5) Bei Ausscheiden eines vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedes wird für die noch verbleibende Amtszeit ein beim Amtsgericht nachzumeldender Nachfolger gewählt.

(6) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in den Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter mindestens alle 8 Wochen einberufen und geleitet werden.

(7) Die Einberufung zu den Vorstandssitzungen soll schriftlich mit Bekanntgabe einer Tagesordnung erfolgen. Der Vorstand legt einen Jahresplan vor.

(8) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Stimmenmehrheit.

(9) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen wenn alle Vorstandsmitglieder auf diesem Wege ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklärt.

(10) Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen.

§10

Ausschüsse

(1) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes Arbeitsausschüsse einberufen, die Ausschußmitglieder bestimmt und deren Befugnisse festlegen. Den Ausschüssen können Nichtmitglieder des Vereins mit beratender Stimmen angehören.

(2) Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und haben über ihre Tätigkeit dem Vorstand und der Mitgliederversammlung zu berichten.

§11

Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen.
- (2) Rechte und Pflichten des Geschäftsführers werden durch den Vertrag geregelt.
- (3) An den Sitzungen nach dieser Satzung nimmt der Geschäftsführer mit beratender Stimme teil.

§12

Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Zur Beschlußfassung ist die Anwesenheit von mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (3) Zur Auflösung bedarf es einer 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (4) Sind 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder nicht erschienen, kann eine mit einer Frist von vier Wochen formgerecht neu einberufene Mitgliederversammlung die Auflösung mit 3/4 Mehrheit der dann erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschließen. In der Einladung ist auf die Beschlußfähigkeit der Zweiteinberufung ausdrücklich hinzuweisen.
- (5) Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der Vorsitzende und dessen Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (6) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Mesekenhagen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§13

Inkraftsetzung

Mit Eintragung in das Vereinsregister tritt diese Satzung in Kraft. Die bisherige Satzung verliert damit ihre Gültigkeit.